

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Legende</p> <p>Es wird eine vereinfachte Zitierweise gewählt: Anstatt "Art. 360 Abs. 1 VE-ZGB" wird "360/1" zitiert.</p> <p>Anstelle der Wortneuschöpfungen sollen die überkommenen oder leichter verständlichen Begriffe verwendet werden, nämlich: "Vormundschaftsgericht" für die Erwachsenen- und die Kindesschutzbehörde (wir nennen dies im folgenden einfach: "Gericht") und "Vormundschaft" für die umfassende Beistandschaft.</p> <p>Für Vorsorgeauftrag empfehlen wir den Begriff "Beistandsauftrag".</p> <p>Es versteht sich, dass die Aufsichtsbehörde auch ein Gericht sein muss.</p>	
360 ff.	<p>Den "Vorsorgeauftrag" nennt der SAV - wie gesagt - "Beistandsauftrag". Der SAV stellt sich darunter quasi ein "Testament für den Überlebensfall" vor mit dem einzigen Unterschied, dass es hierfür noch ein Register gibt. Als Formvorschriften sollten dieselben Bestimmungen gelten wie bei der letztwilligen Verfügung. Demnach könnte die "einfache" Handschriftlichkeit bis hin zur öffentlichen Beurkundung gewählt werden, aber auch der Notbeistands-Auftrag analog zum Nottestament wäre möglich. Die Prüfung gemäss 361/2 erfolgt nur im Falle der öffentlichen Beurkundung oder beim Registereintrag.</p> <p>Dem Registereintrag soll nicht konstitutive Kraft zukommen, sondern er soll freiwillig zur Verfügung stehen und verfolgt den einzigen Zweck, das Auffinden des Beistandsauftrags zu erleichtern. Daher genügen grundsätzlich zwei Angaben, nämlich dass (1.) eine bestimmte Person einen Beistandsauftrag verfasste und (2.) wo dieser Auftrag hinterlegt ist. Bei dieser Lösung fallen die Unterschiede zwischen den einzelnen Beistandsaufträgen praktisch weg, so dass sich eine Aufteilung in drei verschiedene Typen nicht mehr rechtfertigt. Der Auftraggeber soll frei sein, das Gefäss "Beistandsauftrag" nach seinem Gutdünken zu füllen, ohne dass er auf den Typus des Beistandsauftrags Rücksicht nimmt.</p> <p>Der SAV befürwortet ein separates zentrales, von Ärzten und Kliniken jederzeit abrufbares,</p>	<p>"Beistandsauftrag" anstatt "Vorsorgeauftrag"</p> <p>franz.: "mandat d'assistance"</p> <p>ital.: "mandato di assistenza"</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>öffentliches Register für Patientenverfügungen. Die Eintragungen wären auch hier freiwillig und würden dem Zweck dienen, dem Notfallarzt bzw. dem Spitalarzt ein rasches Informationsmittel in die Hand zu geben, um sich über Identität des Patienten und genauem Inhalt der Verfügung zu vergewissern. Wünschbar wäre ein formularmässiges, in wichtigen Punkten unter Umständen vorformuliertes Eintragsmuster, in welchem z.B. auch der Grund der Verfügung angegeben werden kann (z.B. keine Organentnahmen, denn ich bin jüdischen Glaubens etc.).</p>	
360	<p>Bei der Bezeichnung mehrerer Personen müssten die Aufgaben genau aufgeteilt werden oder der Stichentscheid zugeschrieben werden.</p>	
361	<p>Erwünscht wären Formvorschriften, wie sie für die letztwillige Verfügung gelten. Die zwingende öffentliche Beurkundung erschwert unnötigerweise die Abänderbarkeit. Blosser Schriftlichkeit ist z.B. bei der Patientenverfügung als Vorteil anerkannt. Im Gegensatz dazu steht das formlose Widerrufsrecht nach 364/3, was inkonsequent ist. Unserer Meinung nach sollte der Auftraggeber selber entscheiden, ob für ihn eine einfache Handschriftlichkeit genügt (wie dies bei 370 der Fall ist) oder ob er eine notarielle Beurkundung wünscht, allenfalls sogar integriert in einem Erbvertrag. Abs. 2: Das Ziel der Prüfung wäre, etwa eine vom Beauftragten gesteuerte Simulation zu vermeiden in Fällen, bei denen z.B. die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers bereits eingetreten ist. Nach Meinung des SAV genügt aber eine Prüfung im Rahmen von 364.</p>	<p>In der ital. Version wäre aus sprachlichen Gründen "la", vor "stesura" wegzulassen.</p>
362	<p>Eine Auskunft nach Abs. 3 letzter Satz ist von einer gesetzlichen Grundlage abhängig zu machen.</p>	<p>"Vorbehalten bleiben die <i>gesetzlich geregelten</i> behördlichen Auskunftspflichten"</p>
363	<p>Für die 10 Jahresfrist gibt es objektiv keinen Grund. Ein Testament verfällt auch nicht nach 10 Jahren (vgl. z.B. die Ernennung Willensvollstrecker im Testament). Für den Widerruf sollten konsequenterweise dieselben Formvorschriften gelten wie für die Errichtung. Die Form der Errichtung und des Widerrufs soll dem Testament (evt. Nottestament) nachgebildet werden. Das soll auch für die nachträgliche Ergänzung oder Abänderung gelten. Die Praxis hat eine reiche Erfahrung mit der Auslegung von Testamentsfrag-</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	en.	
364	<p>Die Ital. Version ist sprachlich unglücklich. So z.B. kommt in der französischen und der deutschen Version zu Abs. 2 klar zum Ausdruck, dass die Prüfung nur die Voraussetzungen für die "mise en oeuvre" des Auftrags betrifft. Warum soll die Gültigkeit der Errichtung hier ein zweites Mal geprüft werden (der SAV schlägt ohnehin vor, auf eine solche Prüfung bei der Errichtung gänzlich zu verzichten). Für den Fall, dass das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Beistandsauftrags verneint werden, wäre ein kontradiktorisches Verfahren vorzusehen. Dabei hätte die beauftragte Person vorläufig eine Parteirolle einzunehmen, zumal sie in der Regel über ihren Auftrag Kenntnis hat und daher in der Lage ist, kompetent Stellung zu nehmen. Damit ist sicher gestellt, dass der Wille der beauftragenden Person wenigstens vorläufig Wirkung entfaltet; Missbrauch durch die beauftragte Person kann im Rahmen des Auftragsrechts abgefangen werden.</p>	<p><i>4 "Verneint sie entweder die gültige Errichtung des Beistandsauftrages oder den Eintritt der Voraussetzungen seiner Wirksamkeit oder die Eignung der beauftragten und grundsätzlich zur Auftragsübernahme bereiten Person, so teilt sie dies dieser mit; diese und jede nahe stehende Person kann diesen Entscheidung innert 10 Tagen nach seiner Mitteilung, resp. nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten; die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen gilt Art. 390 Abs. 2 und 3 ZGB sinngemäss."</i></p>
365	<p>Eine Auslegung und Ergänzung des Auftrags sollte nicht generell zulässig sein, wie es der Wortlaut vorsieht, sondern nur begrenzt, z.B. wenn der Auftrag unklare Bestimmungen enthält. Bezüglich Lücken wäre sinngemäss auf Art. 2 OR zu verweisen. Wünschbar wäre eine generelle Instruktionspflicht des Gerichts gegenüber dem Beauftragten.</p>	
367	<p>Wünschbar wäre eine Sicherstellung der Entschädigung, evt. auch in Form eines Kostenvorschusses. Die Verordnung hätte zu regeln, was als "üblicherweise entgeltliche" Leistung zu verstehen ist. Eine vermögenslose Person sollte die gleichen Möglichkeiten haben, einen Beistandsauftrag zu erteilen, wie eine vermögende Person. Der von einer solchen Person geäußerte Wille soll - soweit möglich - bei der Errichtung der Beistandschaft berücksichtigt werden.</p>	
368	<p>Ein zwingendes jederzeitiges Kündigungsrecht wäre wohl häufig unzeitig (vgl. Art. 404 Abs. 2 OR). In den wenigsten Fällen wird der Beauftragte darauf angewiesen sein, fristlos kündigen zu können. Eine Frist von 3 Monaten wäre angebrachter.</p>	
369	<p>Es ist inakzeptabel, dass das Gericht Beistandsaufträge ohne kontradiktorisches Ver-</p>	<p><i>2 "Jede Person, die ein Interesse nachweist, kann den Entscheid des</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>fahren für unwirksam erklären kann. Im Gegensatz zu 364, wo es um die Errichtung geht, soll hier nicht in erster Linie der Wille der beauftragenden Person geschützt, sondern die Gefährdung durch Eigeninteresse des Beauftragten abgewendet werden. Daher soll die sofortige Aufhebung des Auftrags angeordnet werden können.</p>	<p><i>Gerichts innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung oder Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde anfechten. Art. 390 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar."</i></p>
370	<p>Es ist nicht geregelt, wie z.B. ein Arzt oder ein Spital, die einen medizinisch heiklen Entscheidung fällen müssen, vom Beistandsauftrag Kenntnis erhalten. Das Gericht dürfte personell nicht in der Lage sein, jede ärztl. Anfrage, ob ein Beistandsauftrag vorliegt, innert medizinisch nützlicher Frist abzuklären. Vorschlag: freiwilliger Eintrag in einem zentralen medizinischen Register, das zu schaffen wäre. Es stellt sich die Frage, ob es nach einer Vereinfachung der Formvorschriften in 361 der erleichterten Untergruppe des Allgemeinen Beistandsauftrages überhaupt noch bedarf. Welche Vorteile bringen die Unterscheidung der beiden Auftragsarten und die separate Regelung? Sollte sich die medizinische Vorsorge allenfalls auf Zustimmungen zu ärztlichen Vorschlägen beschränken? Nicht nachvollziehbar ist z.B., warum es hierfür kein Register, auch kein freiwilliges, geben können soll? Ohne Register sind der Auftrag und insbesondere die Patientenverfügung praktisch wirkungslos.</p> <p>Wenn diese separate Auftragsart gewünscht wird, dann dürfen Bestimmungen nicht selektiv wiederholt werden, ansonsten haben ausgelassene Bestimmungen den Rang von unechten Gesetzeslücken. Vorzuziehen wären Gesetzesverweise. Andernfalls wäre zumindest eine Wiederholung der Entgeltlichkeit angebracht.</p>	<p><i>4 "Der Bundesrat bezeichnet eine zentrale Stelle, die ein Register der Personen führt, die ihren medizinischen Beistandsauftrag freiwillig registrieren lassen."</i></p> <p><i>5 "Das Register steht allen praktizierenden Ärzten und Spitälern offen; es enthält nur die von der auftraggebenden Person gemachten Angaben."</i></p>
372	<p>Siehe Bemerkung zu 368.</p>	
373	<p>Es ist gut, dass der Wille eines urteilsfähigen Kindes respektiert wird, so dass es geschützt ist, wenn es sich z.B. gegen die Vorstellungen seiner Eltern stellt (z.B. Verbot einer Bluttransfusion). 373/3 soll anders geregelt werden. Es ist nicht klar, wer entscheidet und wer das Ermessen für den Entscheid hat. Angesichts des Zeitdrucks, der in Notfällen herrscht, ist man geneigt, den Entscheid, ob die Patientenverfügung noch dem mutmass-</p>	<p><i>3 "Bestehen begründete Zweifel, ob die Patientenverfügung noch dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht, so ist das Gericht am Wohnsitz der Person befugt, die Verfügung auszulegen</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>lichen Willen der betroffenen Person entspricht, dem behandelnden Arzt anheim zu stellen. Es ist jedoch unbefriedigend, ausgerechnet den Ärzten, die der Patient mit seiner Verfügung zu beeinflussen hofft, den Entscheid über die Gültigkeit in die Hand zu geben, zumal die Patientenverfügung allein schon bei Zweifeln unwirksam zu werden drohen. Die Auslegung sollte daher ausschliesslich durch das Gericht erfolgen, und zwar in allen Bereichen. Dies bringt allenfalls den Nachteil mit sich, dass das Gericht einen Pikettdienst stellen muss. Andererseits wird aber der Arzt geschützt vor dem Risiko, als Folge einer falschen Auslegung in ein Verfahren wegen Körperverletzung mangels Zustimmung des Patienten hineingezogen zu werden.</p> <p>373/ 4: Das von uns vorgeschlagene Register würde diese Bestimmung überflüssig machen.</p>	<p><i>oder aufzuheben."</i></p> <p>4 (streichen)</p>
374		<p>Ital.: "il benessere" durch "gli interessi" ersetzen</p>
376	<p>Es bleibt unklar, ob sich der Anspruch nur gegen das Gemeinwesen oder beispielsweise auch gegen eine beauftragte Person im Rahmen eines Beistandsauftrages richtet. Diese Frage kann im Falle einer Haftung infolge verspäteter Anordnungen zentral sein.</p> <p>Mit der "hilfsbedürftigen Person" wird ein neuer Begriff eingeführt, welcher üblicherweise im Rahmen der Fürsorgegesetzgebung verwendet wird und mit welchem vor allem mittellose Personen bezeichnet werden. Besser wäre: "Die betroffenen Personen".</p>	<p><i>"Die betroffenen Personen haben gegenüber dem Gemeinwesen Anspruch darauf, dass die erforderlichen vormundschaftlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet und durchgeführt werden."</i></p>
377 ff.	<p>Einem Durchschnittsjuristen wird bei der blossen Lektüre des Gesetzes nicht klar, dass die Beistandschaft subsidiär zum Beistandsauftrag greifen soll. Dies sollte in den 360 bzw. 377 besser zum Ausdruck gebracht werden. Der Beistandsbeauftragte ist der private Beistand, sofern er nicht ablehnt oder aus den gesetzlichen Gründen vom Gericht abgelehnt wird. Daher sind allzu hohe Hürden zu vermeiden.</p> <p>Ausserdem liegt in Fällen, bei denen die private Honorierung unmöglich ist, nichts näher, als den privat bestimmten Beauftragten als Beistand zu wählen, der dann quasi die Funktion des unentgeltlich bestellten Beauftragten übernimmt. Der Beistandsauftrag mag dann bloss als Richtschnur für die Instruktion des</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	Beistandes dienen.	
377/2	Die Belastung, welche eine Person für ihre Angehörigen allenfalls bedeutet, kann nicht ein Entscheidfaktor für die Errichtung einer Beistandschaft sein. Allenfalls beeinflusst sie die Aufgaben des Beistandes / der Beiständin. Insofern ist dies aber in 379 enthalten.	<i>(streichen)</i>
378 ff.	Es soll nur einen einzigen Typ von Beistandschaft geben, der individuell und je nach Bedürfnissen konkret ausgestaltet werden kann. Die umfassende Beistandschaft soll nach wie vor "Vormundschaft" genannt werden. Die Entstigmatisierung der Vormundschaft bringt nichts, sie stigmatisiert indirekt die Beistandschaft.	<i>(Verzicht auf Beistandschaftstypen)</i>
378	Die Beistandschaft soll bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Die Handlungsfähigkeit kann entsprechend eingeschränkt werden. Eine Unterscheidung in vier unterschiedliche Formen erscheint deshalb überflüssig.	<i>(Kapitel B neu konzipieren)</i>
379/2	Die Aufzählung der Eingriffe in die Persönlichkeit soll nicht abschliessend sein. Vielmehr soll generell eine Bewilligung für diejenigen Eingriffe erforderlich sein, welche jede Person durch Verfassung und Gesetz besonders schützen wie Hausfrieden, Postgeheimnis, körperliche Integrität. Gleichzeitig sollen die erforderlichen Eingriffe aber ermöglicht werden. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen der persönlichen Hygiene der betroffenen Person.	² <i>"... Erfordern es die Verhältnisse, dass der Beistand oder die Beiständin in das Postgeheimnis, den Hausfrieden oder die körperliche Integrität der betroffenen Person eingreift, so muss das Gericht die Befugnis dazu ausdrücklich erteilen."</i>
381/3	Die weitergehende Bedeutung des zweiten Satzes im Verhältnis zu Absatz 2 bleibt unklar, da sich die Person die Handlungen des legitimen Vertreters jedenfalls anrechnen lassen muss.	<i>(streichen)</i>
385/1 410	Die automatische Beendigung der Beistandschaft beim Tod der verbeiständeten Person erscheint nicht immer sinnvoll. Vielmehr wäre es gelegentlich hilfreich, wenn der Beistand befugt wäre, gewisse Handlungen auch nach dem Tod des Mündels vorzunehmen. Dies insbesondere in Fällen, in denen keine Erbenvertreter diese Aufgabe effektiv wahrnehmen können.	³ <i>(neu) Das Gericht kann den Beistand oder die Beiständin beauftragen oder ermächtigen, mit dem Todesfall des Mündels zusammenhängende, dringende Handlungen vorzunehmen, sofern sich keine andere legitimierte Person hierum kümmert.</i>
386/3	Lex imperfecta? Die Führung einer Beistandschaft wider Willen dient dem Mündel nicht. Pflicht einschränken auf Amtsvormünder.	³ <i>Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, sofern die Führung von Beistandschaften zu ihren beruflichen Aufgaben gehört.</i>
387/2	Begriff "grundsätzlich" entweder streichen oder konkretisieren, unter welchen Umstän-	<i>(streichen)</i>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	den ein persönliches Tätigwerden nicht erforderlich ist.	
388/2	Besondere Probleme ergeben sich insbesondere dort, wo ein getrennt lebender Ehegatte "Beistandschaftsansprüche" in Konkurrenz zu dem mit dem andern Ehegatten zusammenlebenden neuen Partner anmeldet. In solchen Fällen ist der Kontrolle (Art. 408 / 409) ein besonderes Augenmerk zu schenken.	² <i>Wünsche der Familie der zu verbeiständenden Person oder anderer ihr nahe stehender Personen werden, soweit tunlich, berücksichtigt.</i>
389	Ergänzen	<i>"Se più persone vengono nominate curatori, l'autorità di protezione degli adulti stabilisce, in assenza di disposizioni del curatelato stesso,....."</i>
389/1	"mehrere Personen" ist problematisch bei Uneinigkeit (vgl. dazu die Bemerkung zu 360)	¹ <i>Werden mehrere Personen als Beistand oder Beiständin ernannt, so sind ihre Aufgaben unter Vorbehalt von Abs. 2 von einander klar abzugrenzen.</i>
390	Der Anfechtung soll aufschiebende Wirkung zukommen, bis diese entzogen wird. Allenfalls können für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, welche sinnvollerweise ins Verfahrensgesetz gehört.	<i>(Streichen und im Verfahrensgesetz neu regeln, ansonsten):</i> ³ <i>"Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. (...)"</i>
391/2	Dogmatisch zum Schutz der Interessen der betroffenen Person richtig, aber mit allenfalls unbefriedigenden Auswirkungen. Es empfiehlt sich ein gewisser Rechtsschutz Dritter:	² <i>Die Befugnisse des Beistandes oder der Beiständin entfallen von Gesetzes wegen für die Angelegenheit und derjenigen Partei gegenüber, in der für diese erkennbar widersprechende Interessen des Beistandes oder der Beiständin bestehen.</i>
392	Es ist für eine hinreichende Entschädigung zu sorgen, welche genügend gut qualifizierte Personen veranlassen, das anspruchsvolle Amt eines Beistandes oder einer Beiständin zu übernehmen. Zudem soll die Entschädigung nicht zu stark von regionalen Unterschieden (Stadt / Land) geprägt sein.	⁴ <i>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und er legt den Rahmen der Entschädigung fest.</i>
392/2		<i>(Satz 2 streichen)</i>
395	In jedem Fall muss zu diesen Rechten die Beauftragung eines Anwaltes oder einer Anwältin gehören, um die Einhaltung der Regeln des Erwachsenenschutzes durchzusetzen.	² <i>Sie kann jederzeit einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen, die Einhaltung der Regeln des Erwachsenenschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.</i>
397/2	Streitigkeiten über die Angemessenheit von Freibeträgen sind erfahrungsgemäss recht häufig. Das Gericht soll nicht in jedem Fall damit belastet werden, sondern der Beistand / die Beiständin soll einen Entscheid fällen.	² <i>Erachtet der Beistand oder die Beiständin den Betrag, den die verbeiständete Person verlangt, für unangemessen, so erlässt er oder sie hierüber eine Verfügung, welche</i>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
		<i>sie der betroffenen Person zudem mündlich erläutert. Die betroffene Person, kann den Entscheid innert zehn Tagen beim Gericht anfechten.</i>
398	Nur eine jährliche Rechnung ermöglicht dem Gericht eine gewisse Kontroll- und allenfalls Interventionsmöglichkeit.	¹ <i>"Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie dem Gericht jährlich zur Genehmigung vor."</i>
398/2	Eine Kopie ist immer, nicht nur auf Verlangen, auszuhändigen.	² <i>.....und gibt ihr eine Kopie ab.</i>
399/1	Als Schenkungen sind nur übliche Gelegenheitsgeschenke zuzulassen.	
399/2	Diese Bestimmung erscheint unnötig, da im Rahmen der Errichtung der Beistandschaft ohnehin diejenigen Geschäfte genannt werden müssen, bei denen die Mitwirkung des Beistandes notwendig ist.	<i>(streichen)</i>
399/3	"Besonderer Wert" kann nicht monetär gemeint sein. Warum werden diese Geschäfte nicht einfach bloss als zustimmungsbedürftig bezeichnet?	³ <i>"Gegenstände mit persönlichem Wert für die verbeiständete Person oder deren Familie werden wenn immer möglich nicht veräussert."</i>
402	Analog zu 398 sollte ein jährlicher Bericht erstellt werden, damit das Gericht eine Kontrolle und auch die Möglichkeit hat, bei Missbrauch innert nützlicher Frist tätig zu werden. Eine Kopie ist immer, nicht nur auf Verlangen, auszuhändigen	¹ <i>"Der Beistand oder die Beiständin erstattet dem Gericht so oft als nötig, mindestens aber jährlich" ".... beigezogen und erhält davon eine Kopie. "</i>
405/2	Der Begriff "von grosser Tragweite" kann für den Beistand / die Beiständin subjektiv sehr unterschiedlich sein. Gelegentlich wird er oder sie auch bei relativ gewöhnlichen Handlungen das Bedürfnis haben, sich abzusichern.	² <i>"Der Beistand oder die Beiständin kann weitere Geschäfte von sich aus dem Gericht zur Zustimmung unterbreiten. "</i>
406	Schwer verständliche Formulierung.	<i>"Die Rechtsfolgen eines zustimmungsbedürftigen Geschäfts, bei dem die Zustimmung des Gerichts fehlt, bestimmen sich nach Artikel 19-19c ZGB."</i>
407	Ist eine Verfahrensbestimmung und gehört ins Verfahrensgesetz. Zumindest sollten die Kernaussagen der Erläuterungen ins Gesetz aufgenommen werden (keine Befristung der Beschwerdemöglichkeit, faktisches Interesse des Mündels an der vorgenommenen oder unterlassenen Handlung). Zudem erachtet der SAV die förmliche Beschwerde nicht als richtigen Weg. Die betroffene Person soll formlos an das Gericht gelangen können.	¹ <i>"Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes oder der Beiständin oder der beistandsbeauftragten Person"</i> ² <i>"Die Beschwerde kann jederzeit erhoben werden, solange die betroffene Person an der Beschwerde ein faktisches Interesse hat."</i> <i>"Ist die verbeiständete oder eine ihr nahestehende Person mit einer Handlung oder Unterlassung des Beistandes oder der Beiständin nicht einverstanden, kann sie vom Gericht eine anfechtbare Verfügung verlan-</i>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
		<p>gen."</p> <p>(Streichen und im Verfahrensgesetz neu regeln).</p>
408	<p>Schutz des Urteilsunfähigen vor eigenen Familienangehörigen ist zu wenig ausgebaut. Es ist schwer einsehbar, weshalb diese Betroffenen weniger qualifiziert betreut werden dürfen als Betroffene mit "fremden" Beiständen, die bspw. von Vertrauenspersonen nach 388/1 betreut werden.</p>	<p>¹ Sind die Ehegatten oder Eltern ..., so unterliegen sie weder der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage noch der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Gerichts einzuholen, sofern diese nichts anderes anordnet.</p> <p>² Sie unterstehen aber der Inventarpflicht sowie jener zur Erstattung von Schlussbericht und Schlussrechnung, sowie zur Rechnungslegung auf den Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit, des 25. Altersjahres der betroffenen Person und danach alle fünf Jahre.</p>
409	<p>Die Reihenfolge soll entsprechend der Erbfolge (bzw. Verwandtenunterstützungspflicht) geregelt werden und sich auf diese Personen beschränken.</p>	
411	<p>4 Jahre scheinen dem SAV etwas zu weit zu gehen: Es besteht die Gefahr, dass sich niemand mehr zur Verfügung stellen wird.</p> <p>N.B: 411/412/405: "Justes motifs" : ital. Version einmal "Gravi motivi", ein anderes Mal "seri motivi". Es wäre ein einheitlicher Begriff zu benützen.</p>	<p>¹ "Der Beistand oder die Beiständin kann frühestens nach zwei Jahren Amtsdauer die Entlassung verlangen.</p>
414/3	<p>Ital. "<i>richiamandogli</i>": ungeeigneter Begriff</p>	<p>zu ersetzen mit "<i>indicando</i>"</p>
416-422	<p>Die Gesetzessystematik ist verbesserungsfähig: Das Thema Unterbringung wechselt mit dem Thema Entlassung praktisch im "Takt" der Artikelnummern. Die Bestimmungen sind daher arg verzettelt.</p>	
416	<p>Redaktionelle Verbesserung für "wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann."</p> <p>Ausserdem sollte der ganze Absatz als eine "Kann-Vorschrift" formuliert werden und nicht kategorisch "wird". Problematisch ist auch die Formulierung, dass jedes Kriterium ("psychische Störung" oder "eine geistige Behinderung" oder "schwer verwahrlost") für sich allein bereits genügt, eine volljährige Person in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen, wenn sie nicht anders behandelt oder betreut wer-</p>	<p>¹ ... wenn sie (die Person) nicht anders behandelt oder betreut werden kann.</p> <p>² Angehörige und betroffene Drittpersonen sind anzuhören.</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>den kann. Die persönliche Freiheit und die Entscheidungsfreiheit der Person, sich einer Behandlung zu unterziehen, müssen unbedingt garantiert werden. Es darf keine Zwangsbehandlungen geben, die nicht durch höhere Interessen oder Rechtsgüter gerechtfertigt sind. Die handelnden Personen und Gerichte haben bei ihrem Vorgehen den Grundrechtskatalog im 2. Titel der Bundesverfassung zu beachten.</p> <p>In Anlehnung an Art. 31 Abs. 4 BV sollte die vom Arzt verfügte Massnahme so rasch wie möglich d.h. nach Dafürhalten des SAV innert max. fünf Tagen von einem Gericht bestätigt werden, ansonsten die Massnahme hinfällig wird.</p>	
416/2	<p>Die Angehörigen sind unbedingt anzuhören, denn nur sie können entscheiden, ob eine "Belastung" für sie noch zumutbar ist oder nicht.</p>	<p><i>"Angehörige und betroffene Drittpersonen sind anzuhören."</i></p>
417	<p>Einweisung durch wen? Da kein Notfall besteht, sollte das Gericht allein zuständig sein. Vgl. 416/1 über die Grundrechte.</p>	
418	<p>Betreffend "Voraussetzungen für die Unterbringung" sollte hinzugefügt werden: <i>"oder die Gewähr einer anderweitigen Behandlung und Betreuung"</i>, denn nicht jedes psychische Leiden, lässt sich in einer Psychiatrie heilen. Die Gesellschaft sollte fähig sein, auch Personen in den Sozialverband aufzunehmen, die einer vermehrten Betreuung bedürfen: in sogenannten Wohngruppen, betreutes Wohnen oder auch innerhalb eines intakten Familienverbandes. Demgegenüber ist die Vormundschaftsbehörde heute oft geneigt, einer Massnahme, die in einer durch die Krankenkasse finanzierten Institution durchgeführt werden kann, den Vorzug zu geben.</p>	<p>¹ ...<i>"Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen oder die Gewähr einer anderweitigen Behandlung und Betreuung gegeben sind"</i>.</p>
419	<p>419/1 ist sehr gut! Schade ist nur, dass sie in Abs. 2 wieder relativiert wird, es sei denn, zuständig für den (für sofort vollstreckbar erklärten) Unterbringungsentscheid ist ausschliesslich das Gericht und nicht ein Arzt nach 421.</p> <p>Wie die bisherige Gerichtspraxis aufzeigt, werden die Arztberichte in der Regel von den Gerichten übernommen, wenn nicht ein Gegengutachten vorliegt. Und beide brauchen sehr viel Zeit. Allenfalls mehr Zeit, als wenn sich die zu behandelnde Person kooperativ gezeigt und nicht um Entlassung ersucht hätte. Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 421.</p>	<p>² <i>Nach Ablauf der Frist muss die Person aus der Einrichtung entlassen werden, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid des Gerichts vorliegt.</i></p> <p>Zum ital. Text: Es geht um den <i>"Primario"</i> nicht um den <i>"capo reparto"</i>.</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Zum italienischen Text: Es geht um den "Primario" und nicht um den "capo reparto." Kann-Bestimmungen richten sich traditionell nur an den Richter, und ausserdem sollte das Gesetz nicht Tatsachen, sondern Rechtsfolgen regeln.</p>	
420 und 423	<p>Die Systematik ist nicht einheitlich. Es macht keinen Sinn, zwei unterschiedliche Verfahren aufzuzeigen. Das Verfahren bei der ärztlichen Unterbringung sollte gleich geregelt werden, wie dasjenige der behördlichen Unterbringung.</p>	
421	<p>Diese Regelung ist äusserst bedenklich. Ärzte sollten keine richterlichen Funktionen übernehmen dürfen. Da erhebliche Interessenkollisionen entstehen können, handelt es sich nicht um ein unabhängiges Gremium. Dies widerspricht ganz klar der Regelung von Art. 30 BV und Art. 6 EMRK. Eine durch Ärzte zurückbehaltene Person darf nicht schlechter gestellt werden, als eine straffällig gewordene Person, die zur Beobachtung oder Verwahrung durch eine richterliche Behörde eingewiesen worden ist.</p> <p>Der Regelung zustimmen könnte der SAV nur, wenn die Frist in Art. 421 Abs. 2 auf max. 48 Std. herabgesetzt würde, wie dies bereits zu Art. 416 vorgeschlagen wurde. Die "ärztlich angeordnete Unterbringung" ohne Einwilligung oder Kooperation sollte nur bei Notfällen möglich sein. Wir fordern daher, dass jede unfreiwillige Unterbringung - und davon handelt 421 (vgl. 419) - immer vom Gericht anzuordnen ist.</p> <p>Ärzte dürfen wegen der immanenten Interessenkollision keine richterliche Funktionen übernehmen. Ihr Auftrag ist grundsätzlich beschränkt auf Massnahmen, die sich auf Weisungen des Patienten stützen. Für weitergehende Befugnisse bedarf es daher der Anordnung einer Behörde.</p>	
422	<p>Das Gericht muss sich auf einen Bericht abstützen können, z.B. Arztbericht, Prognose, weiterer Verlauf etc. Problematisch ist, dass in den anderen Fällen die Einrichtung darüber entscheiden kann. Dies sollte nur Geltung haben, wenn die zurückbehaltene Person nicht um Entlassung ersucht hat, denn die Einrichtung hat Eigeninteressen an der Zurückbehaltung einer Person (Auslastung der Betten und der verfügbaren Plätze).</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
423	<p>Die Ärzte sollten sich ausschliesslich auf ihren eigenen, berufsspezifischen Auftrag konzentrieren können: Heilung von Krankheiten und Rettung bzw. Erhaltung des Lebens und zwar nur mit Einwilligung des Betroffenen oder durch Anordnung eines Gerichts. Es sollte keine sog. "Zwangsbehandlungen" mehr geben, und die Ärzte dürfen keine behördlichen Aufgaben übernehmen.</p> <p>Es sollte ausschliesslich das Gericht und nicht der Arzt Unterbringungsentscheide fällen können (siehe Bemerkung zu 421). Der Bericht sollte nebst dem Befund und der Diagnose eine umfassende Anamnese beinhalten, wofür eine Rücksprache mit dem Hausarzt nötig wird.</p>	<p>¹ <i>"..., dopo aver sentito l'opinione del medico di famiglia o il suo medico di riferimento"</i></p>
424	<p>Eine Anrufung derselben Behörde, die die Unterbringung verfügt (420), ergibt keinen Sinn.</p> <p>Ausserdem sind die Bestimmungen über die Rechtsmittel unnötig im ganzen Gesetz zerstreut (siehe 430), und es stellt sich dabei die Frage, wozu es eines separaten Verfahrensrechts bedarf.</p>	
425	<p>Die Frist von sechs Monate ist zu lang. Es gilt auch zu beachten, dass ärztlich angeordnete Unterbringungen in einer geeigneten Anstalt immer auch zu Lasten der Krankenkasse geschieht und nicht zu Lasten des Betroffenen oder des Sozialamtes.</p> <p>Das gleiche gilt für Abs. 2: Eine Ueberprüfung mindestens einmal jährlich ist zu wenig.</p>	<p>In Abs. 1 ist eine Frist von drei Monaten und in Abs. 2 eine Frist von sechs Monaten zu statuieren. Zu beachten ist, dass eine Ueberprüfung immer auch dann erfolgen muss, wenn die betroffene Person es verlangt.</p>
426	<p>Form der Orientierung: Schriftliche Mitteilung bei Eintritt in eine Einrichtung mit Rechtsmittelbelehrung gegen Unterschrift. Allenfalls kann dazu ein spezielles Formular geschaffen werden.</p> <p>Die Stellung der Vertrauensperson sollte definiert sein. Sie ergibt sich aus ihren Befugnissen, wobei das Gesetz erklären sollte, was es alles unter "Unterstützung" subsumiert, insbesondere welche Ansprüche sich daraus für die betroffene Person ableiten lassen. Es müssen Rechtskompetenzen definiert werden, damit die Vertrauensperson auch handeln kann. Ein Teil findet sich verstreut im Gesetz (z.B. 428). Es wäre übersichtlicher, die Kompetenzen gebündelt zu regeln, wie z.B. einen Anwalt einzuschalten oder die Vollmacht, dringende</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Alltagsgeschäfte zu erledigen (vgl. 396). Ungelöst ist die Frage, wer die Vertrauensperson finanziert? Es drängt sich bei der Behandlung der Fragen um die Vertrauensperson eine analoge Regelung wie bei der beauftragten Person von Art. 360 und 370 auf.</p>	
427 ff.	<p>Hier treten systematische Mängel zu Tage, die durch ungeschickte Marginalien und unnötig wiederholte Rechtsmittelnennungen (430) noch verstärkt werden. Gemeint ist offenbar, dass 427 ff. die medizinischen Behandlungsmassnahmen regeln sollen. Dies sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, andernfalls man sich fragt: Worin unterscheidet sich die Unterbringung "zur Behandlung einer psychischen Störung" (427) von der Unterbringung "zur Behandlung oder Betreuung" einer "Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet" (416), und worin das Rechtsmittel von 430 zu demjenigen von 424.</p> <p>Weitere unnötige Wiederholungen entstehen dadurch, dass für den Notfall eine umständliche Regelung getroffen wird, die sich im Prinzip nur darauf beschränkt, dass die Behandlung nach Behandlungsplan wegfällt.</p>	<p><i>Marginalie:</i> <i>Medizinische Massnahmen</i></p> <p><i>(Anstatt: Behandlung einer psychischen Störung)</i></p>
427	<p>Auch notfallmässig sollte eine Behandlung möglichst schonend erfolgen und auf den mutmasslichen Willen des Betroffenen Rücksicht nehmen. Die betroffene Person hat bei der Behandlung ein Mitspracherecht. Nicht jede psychische Krankheit wird in jeder Institution gleich behandelt. Alternative Behandlungsmethoden sind möglich. Die eingewiesene Person sollte die Möglichkeit haben, ihren Vertrauensarzt beizuziehen, bei der Art der Behandlung mitzuentcheiden oder gar die Einrichtung zu wechseln oder auszusuchen. Es sollte gleich verfahren werden wie in Art. 428 Abs. 2 und 3, denn es ist nicht nachvollziehbar, warum die betroffene Person, sofern sie aufnahmefähig ist, nicht über die Umstände und die medizinischen Massnahmen ins Bild gesetzt werden muss, nur weil ein Notfall vorliegt.</p> <p>Alternative Behandlungsmethoden sollten, so weit möglich, vorgeschlagen werden.</p> <p>Der gesamte Artikel ist zudem in einem unbeholfenen Deutsch formuliert. Gemeint ist entweder der gebildete Wille, sofern der Patient noch dazu fähig ist, oder dann der in der Pati-</p>	<p>Die Wendung "... stellt ihr Zustand eine Notfallsituation dar" könnte einfacher lauten: "im Notfall".</p> <p>Die Floskeln "nach Massgabe des Einweisungsgrundes" und "die angezeigten Massnahmen" können ersatzlos gestrichen werden, denn sie sagen inhaltlich nichts aus.</p> <p>Den Einschub: "Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will ...", braucht es nicht. Es genügt: "Dabei ist der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen."</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>entenverfügung bzw. Beistandsauftrag erklärte Wille (vgl. 429/1 Ziff. 1).</p>	
428	<p>Deutschfehler: Nicht die Vertrauensperson ist allfällig, sondern deren Bezeichnung.</p> <p>Systematisch könnte generell besser formuliert werden: G. Behandlung einer psychischen Störung I. Behandlung nach Behandlungsplan II. Ausnahme: Behandlung von Notfällen</p> <p>Es sollte die Regel sein, dass jeweils ein Behandlungsplan erstellt wird und davon lediglich in Notfällen abgewichen werden darf.</p> <p>Abs. 2: Eine Behandlung gegen den eindeutigen Willen des Patienten ist unzulässig, weil verfassungswidrig. Eine Behandlung ohne Rücksicht auf den klaren Willen wäre nur möglich, wo der Patient nicht im Stande ist, einen Willen zu bilden bzw. wo eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung Dritter zu befürchten ist. Dies kann nur in Übereinstimmung mit Art. 36 BV geschehen. Das Grundrecht auf Leben und persönliche Freiheit darf nur in den von der Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden.</p> <p>Abs. 3: Umständliche Formulierung.</p>	<p>Vorschlag: "allfällig" durch "allenfalls" ersetzen.</p> <p>Systematik verbessern</p> <p>³ <i>"Ist ein Beistand oder eine Beiständin oder eine beistandsbeauftragte Person zur Vertretung der betroffenen Person in medizinischen Angelegenheiten berechtigt, muss die vertretungsberechtigte Person beigezogen werden."</i></p>
429	<p>Es darf keine Behandlung ohne Zustimmung der zu behandelnden Person oder des Beistandes oder der beistandsbeauftragten Person zulässig sein, ausser in Notfällen nach Art. 427. Die Modalitäten, bzw. die Verantwortung darüber, was zu geschehen hat, wenn eine Person, die Behandlung verweigern will, müssten geregelt werden. Aber es sollte eine echte Wahl zwischen Behandlung und Nicht-Behandlung möglich sein.</p> <p>Die Kompetenzen innerhalb der Einrichtung müssen klar definiert sein. Es sollte nur der Chefarzt dazu ermächtigt werden, die Behandlung ohne Zustimmung anzuordnen, wenn sich deren Anordnung rechtfertigen sollte und nicht der leitende Facharzt. Dies gilt auch für Art. 419.</p> <p>Abs. 2: Die Anordnung verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung verfehlt ihren Zweck. Aufschiebende Wirkung ist in diesen Fällen</p>	<p>Zum ital. Text: Es geht um den "Primario" nicht um den "capo reparto".</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>dringend erforderlich, damit ein Rechtsmittel sinnvoll eingesetzt werden kann und nicht den Zweck verfehlt; d.h. die (angefochtene) Behandlung bereits begonnen, oder abgeschlossen ist, bevor ein Rechtsmittelentscheid ergangen ist. Ausserdem ist die Frage noch zu lösen, was mit der zu behandelnden aber behandlungsunwilligen Person, während der Rechtshängigkeit zu geschehen habe. Die Rechtsmittelinstanz wird in diesem Falle eine vorsorgliche Massnahme verhängen müssen oder hat in dringenden Fällen (Gefährdung des eigenen Lebens oder dasjenige Dritter) die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung zu entziehen.</p>	
430	<p>Dem SAV fehlt ein <u>jederzeitiges</u> Recht, den Richter anzurufen, wie es heute in Art. 397e Ziff. 2 ZGB geregelt ist. Auch 424 wäre entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Bei einer "ärztliche Anordnung" handelt es sich nicht um einen Entscheid einer richterlichen Behörde (Vgl. auch Kommentar zu Art. 421). Die Dauer des Verfahrens verfehlt oft den Zweck und wirkt für die betroffene Person abschreckend. Auch die Schriftlichkeit stellt eine Hemmschwelle dar. Deshalb sollte unbedingt ein Beschwerdeformular kreiert werden (vgl. die Formularpflicht im Mietrecht). Auch "Urteilsunfähige" sollten die Möglichkeit haben, selbständig ein Rechtsmittel einlegen zu können. Der Umweg über den Beistand/ Beiständin kann oft sehr lange dauern. Es liegt dann im Ermessen der richterlichen Behörde, über die Zulässigkeit der Beschwerde und das Rechtsbegehren zu entscheiden. Diese Überprüfung sollte von Amtes wegen vorgenommen werden. (Siehe dazu auch die Bemerkung zu 424).</p> <p>Ist Abs. 1 zu Abs. 2 subsidiär? Welcher Sinn steckt hinter dieser Art Aufzählung und dem Wort "ferner", mit dem der Abs. 2 beginnt?</p> <p>Abs. 3: Braucht es solche Selbstverständlichkeiten im Gesetz. Wichtiger wäre: (siehe Vorschlag rechts).</p>	<p>1 <i>"In allen Fällen hat die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person das Recht, jederzeit das Gericht anzurufen."</i></p> <p>3 <i>"Die Massnahme muss auf Beschwerde hin innert 48 Std. vom Gericht bestätigt werden, andernfalls entfällt sie." (Kommissionsminderheit: innert 5 Tagen).</i></p> <p>Es sollte unbedingt ein Beschwerdeformular kreiert werden.</p> <p>³ <i>"Es gilt ein einfaches, beschleunigtes Verfahren." (anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3)</i></p>
431	<p>Der gesetzliche Automatismus bei Ehegatten, die Vertretung für alltägliche Geschäfte zu übernehmen, ist bereits im Eherecht verankert. Nötig wäre vor allem eine Regelung der für 70</p>	<p>1 <i>"Wird eine Person urteilsunfähig und besteht nicht ein anderslautender Beistandsauftrag der betroffenen Person, so hat ihr Ehegatte oder Partner"</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>jährige und ältere Menschen typischen Situation. Bloss Partnerschaften sind hier schon fast die Regel, denn im hohen Alter werden keine Ehen mehr geschlossen. Hier liegt es auf der Hand, dass der Partner, der mit der urteilsunfähig gewordenen Person einen gemeinsamen Haushalt führt, die täglichen Verrichtungen erledigen soll, und nicht der allenfalls zufällig immer noch ungeschiedene Ehegatte. Geschlecht und Alter sollen dabei grundsätzlich keine Rolle spielen.</p> <p>Das vollmachtlose Vertretungsrecht sollte jedenfalls präziser geregelt werden, zumal der Begriff der Urteilsunfähigkeit relativ ist und im Gesetz nicht definiert werden kann. So sollte es z.B. zeitlich beschränkt und nach einer gewissen Dauer durch das Gericht genehmigt oder bestätigt werden müssen (Vorschlag nach drei oder sechs Monaten). Dies würde ein sofortiges Handeln in Notfällen ermöglichen und die urteilsunfähige Person wäre längerfristig geschützt gegenüber Missbräuchen oder Interessenkollisionen des Ehegatten oder Partners.</p> <p>Auf jeden Fall sollte das Vertretungsrecht nach einer bestimmten Frist (z.B. länger als drei Monate) dem Gericht gemeldet werden müssen.</p> <p>Dogmatisch unlogisch ist aber, dass dieses Vertretungsrecht automatisch gelten soll, unabhängig von einem vorgängig erteilten Beistandsauftrag. Daher die Änderungsvorschläge (siehe rechte Spalte).</p> <p>Auch sollten Zweispurigkeiten und Kollisionen (inkl. negative Kompetenzkonflikte) mit der beistandsbeauftragten (360), der "bezeichneten" Person (370) und dem Beistand geregelt werden.</p>	<p>³ "der Ehegatte" soll gestrichen werden (es heisst dann: "<i>Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden.</i>").</p>
433	<p>Wie soll die Behörde davon erfahren, dass ein Ehegatte seine Befugnisse überschreitet oder dazu unfähig ist, wenn die Vertretung von Gestzes wegen eintritt? (siehe Vorschlag zur Anzeigepflicht in 431).</p>	
434	<p>Die unbefriedigende Gesetzessystematik führt hier dazu, dass nach 61 (!) Artikeln plötzlich wieder auf die Patientenverfügung zurückgegriffen wird, wobei eine nicht "hinreichend klare" Verfügung laut 373/2 ohnehin schon wirkungslos ist und laut 434 nicht wirksam werden soll. Umgekehrt aber wird nicht klar, wie die Vertretungskompetenzen nach 434/1</p>	<p>Bedingung in Abs. 1: "<i>..., die keine hinreichend klare Patientenverfügung verfasst hat</i>", streichen und danach: "<i>medizinisch betreut werden, so sind nacheinander folgende Personengruppen berechtigt, ...</i>"</p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Ziff. 1-3 zu einander stehen sollen, wenn keine klare Patientenverfügung vorhanden ist.</p> <p>Zudem sollte 434/1 klar ausdrücken, dass die enummerierten Personenkategorien nach einander und nicht gleichzeitig berechtigt sein sollen.</p> <p>Abs. 2: Da die hier geregelten Konflikte nicht von sich aus dem Gericht bekannt werden, müsste ein Antragsrecht festgelegt werden. Durch Einfügung des Wortes "entweder" soll klar zum Ausdruck kommen, dass das Gericht grundsätzlich handeln muss und dafür zwei Mittel zur Auswahl hat. Auf diese Art würde zudem vermieden, dass Beistandschaften errichtet werden, nur weil die vertretungsberechtigte Person nicht klar genug bestimmt ist.</p> <p>Der SAV hält es für sinnvoller, wenn das Gericht bei einer urteilsunfähig gewordenen Person die Abklärungen - auch bezüglich der Reihenfolge in 434/1 und bezüglich der Konflikte in 434/2 und 343/3 - von Amtes wegen vornimmt, um notfalls sofort die Beistandschaft zu errichten. Damit wäre auch gleich die vormundschaftsrechtliche Kontrolle nach 403 ff. eingerichtet.</p>	<p>² <i>Bestehen Zweifel darüber, ..., so kann das Gericht auf Antrag einer vertretungsberechtigten Person oder des behandelnden Arztes entweder festlegen, wer vertretungsberechtigt ist, oder eine Beistandschaft errichten.</i></p>
435	<p>Bei der vorgeschlagenen Gesetzssystematik kommt es häufig zu unerwünschten inhaltlichen Wiederholungen (hier wird 428 wiederholt bloss mit andern Akteuren und abgewandelten Begriffen, wie z.B. "orientiert" anstatt "informiert").</p> <p>Neu ist hier bloss eine Bestimmung über risikoreiche Eingriffe, als ob bei der Behandlung von psychischen Störungen jedes Risiko ausgeschlossen sei.</p> <p>Die "second opinion" sollte nicht etwa vom Arzt sondern idealerweise von der vertretungsberechtigten Person eingeholt werden.</p> <p>435: Die urteilsunfähige Person sollte - soweit möglich -, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.</p>	<p>¹ <i>letzter Satz: "...soll die vertretungsberechtigte Person eine zweite, von der Stellungnahme des behandelnden Arztes unabhängige ärztliche Beurteilung einholen."</i></p> <p>³ <i>"Soweit möglich, wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen."</i></p>
438	<p>Die Würde des Menschen verlangt, dass die urteilsunfähige Person wenigstens angehört wird, so wie Kinder im Scheidungsprozess angehört werden. Das Gericht soll sich mit der Person beschäftigen, sich von ihr ein Bild machen.</p>	
Zwölfter	<p>Es soll klargestellt werden, dass sämtliche Bestimmungen, inklusive den Haftungsbestim-</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
Titel ^{bis}	mungen auch für das Gericht Geltung haben.	
440	Analog zu 407	¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit <i>jederzeit</i> beim Gericht eine Verfügung verlangen.
443	Da der Artikel unter dem Titel "Organisation des Erwachsenenschutzes" steht, wäre es hilfreich, hier einen Hinweis auf die Organisationshoheit der Kantone zu machen, d.h. zu verdeutlichen, dass die eigentliche Organisation des Gericht den Kantonen obliegen soll. Begrüsst würde gleichzeitig aber die Festlegung von Mindestbefähigungen für die Wahl als Gerichtsbehördenmitglied.	⁴ <i>Die Organisation dieses Gerichts und die Wahl der Richter ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.</i> ⁵ <i>Der Bundesrat regelt die persönlichen und fachlichen Wahlvoraussetzungen der Richter.</i>
443/2	Die Regelung befriedigt gesetzestechnisch nicht. Viele Vormundschaftsbehörden befassen sich primär mit Kinderschutzfragen. Diese Funktion als "Quasi-Anhängsel" beizugeben ist deshalb unglücklich. Es soll entweder bereits im Titel und Randtitel von Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde die Rede sein oder es soll, was vorzuziehen wäre, wie bis anhin vom Vormundschaftsgericht die Rede bleiben.	
444	Die Regelung erscheint trotz ihrer Kürze unklar. Die Funktionen der Beschwerdeinstanz (= Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen des Gerichts) und die der Aufsichtsinstanz (= administrative und disziplinarische Aufsicht über die einzelnen Mitglieder des Gerichts oder die Geschäftsführung des Gerichts generell) sollen, selbst wenn die gleiche Behörde hierfür zuständig sein kann, deutlich getrennt werden. Absatz 1 erscheint im Übrigen allein deshalb fragwürdig, weil in Art. 443 die Zuständigkeit der Kantone für die Organisation der Vorinstanz gerade nicht erwähnt ist.	
445	Diese Bestimmung vollständig in Art. 446 integrieren und zur kantonalen Aufgabe erklären. Damit werden auch eventuelle Kompetenzfragen eliminiert. Durchführende Personen werden nämlich häufig kommunale Sozialdienste sein, während das Gericht kantonal oder auf Bezirksebene organisiert sein wird.	<i>(streichen)</i>
446	Die gesetzlich vorgesehene Aus- und Weiterbildung ist wichtig und wird deshalb explizit begrüsst. In das Gesetz soll die Bestimmung aufgenommen werden: (siehe rechts)	¹ <i>Die Kantone sorgen für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Beratung und Unterstützung der Richter und der Personen, welche ...</i>
446/3	Unklarer Regelungsadressat. Bei wem sollen die Fachkräfte zur Verfügung stehen? Als	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	Angestellte des Kantons, des Gerichts oder der Gemeinden?	
446/4	Der Bund, welcher sich zwingend finanziell an der Ausbildung zu beteiligen hat, soll gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsstandards festzulegen.	⁴ <i>Der Bundesrat kann Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung erlassen.</i>
447	Die Grenze der interdisziplinären Zusammenarbeit – vor allem mit der Polizei - soll zum Schutz der Persönlichkeit definiert werden, um Fichen und unterschwellig überwachungsstaatliche Methoden vorzubeugen. Ebenfalls soll eine Grenze des Amts- oder Berufsgeheimnisses definiert werden. Wer sich als Klient / Patient einer Person anvertraut, welche dem Berufsgeheimnis untersteht, soll Garantie haben, dass dieses Geheimnis auch gewahrt bleibt.	
448	Begriffe "Amts- oder Berufsgeheimnis" und "Verschwiegenheitspflicht" meinen offensichtlich dasselbe. Einheitliche Begriffe benutzen. Massstab soll der strafrechtliche Geheimnisschutz bleiben. Es sollen keine Ausnahmen von den allgemein gültigen Geheimnisregelungen gemacht werden. In jedem Fall stellt das Interesse der von der Massnahme betroffenen Person die Grenze dar.	³ <i>Die 2. Variante ("oder überwiegende Interessen von Drittpersonen ...") soll gestrichen werden.</i>
449	Systematisch erscheint diese Bestimmung unter dem Abschnitt Verschwiegenheitspflicht am falschen Platz. Eine Regelung bei 380 f. erscheint sinnvoller. In Anbetracht der vorgesehenen Regelung von Abs. 1 erscheint die Marginalie problematisch. Der gutgläubige Dritte wird ja gerade nicht geschützt.	
449/1	Gutgläubige Dritte sollen - soweit von der Veröffentlichung der Massnahmen abgesehen wird - besser geschützt werden. Dies insbesondere dann, wenn eine verbeiständete Person, mit diesen Dritten bisher in regelmässigem geschäftlichem Verkehr gestanden hat, z.B. Vermieter, Versicherungen oder Händler in kleinräumigen Verhältnissen. Der Begriff "auch" kann weggelassen werden. Dass der bösgläubige Dritte nicht geschützt wird, ist nämlich selbstverständlich.	
449/2	Der Normadressat ist zu nennen. Die Notifikationspflicht trifft entweder das Gericht oder	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	den Beistand.	
450/1	Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Interessen sollten nicht allzu hoch angesetzt werden, da diese Auskunft an Stelle der Publikation der Massnahme tritt. Gleichzeitig dürfen Dritten aber keine Auskünfte über die Hintergründe der Massnahme oder gar Einsicht in die Akten erteilt werden (Persönlichkeitsschutz).	
450/2 und 3	Einschränkungen der Akteneinsicht sind nicht tolerierbar. Keine Entscheide einer gerichtlichen Behörde ohne volle Akteneinsicht. Einsicht muss zumindest für Rechtsanwälte ohne Ausnahme in alle Unterlagen bestehen, welche über die betreffende Person beim Gericht angelegt worden sind. Keine Geheimakten!	² des Erwachsenenschutzes betrauten Behörde. (Rest streichen). ³ (streichen)
451	Die vorgesehene Kausalhaftung ist zu begrüssen. Die Haftungsregelung soll aber nicht zulasten derjenigen Personen schlechter ausfallen, welche einen privaten Beistandsauftrag abgeschlossen haben. Entsteht ein Schaden durch ein Tun oder Unterlassen eines Beistandsbeauftragten, stellt sich ohnehin die Frage, ob das Gericht seiner Prüfungspflicht nach Art. 364 Abs. 2 genügend nachgekommen ist und es ist dementsprechend ihre Haftung zu klären. Es soll deshalb im gesamten Bereich des Erwachsenenschutzes die gleiche (staatliche) Haftung gelten. In Abs. 1 soll der Begriff "behördlich" gestrichen werden. In der Folge kann auf Abs. 2 gänzlich verzichtet werden. Art. 452 ist entsprechend anzupassen.	¹ Wer im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes ² (streichen)
453/2	Rückgriff auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit geht zu weit. Zwar sind die in den Erläuterungen aufgeführten Beispiele nachvollziehbar, leider aber nicht exklusiv.	² (streichen)
455	Ist unnötig, wenn der Beistandsauftrag in Art. 360 dem Auftragsrecht unterstellt wird.	

	Weitere Bestimmungen des ZGB	
19b	Die Statuierung einer "Haftung" für die handlungsunfähige Person geht zu weit. Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist der Schutz des Urteilsunfähigen und nicht der Schutz des Vertragspartners. Es besteht die Gefahr, dass über die Haftung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters umgangen wird. Ausserdem ist unklar, auf welche Ansprüche sich der Begriff "Haftung"	<i>"Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, kann jeder Teil die vollzogene Leistung zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch gegen die urteilsunfähige Person beschränkt sich auf jene Leistung, die in ihrem Nutzen verwendet worden ist. Die urteilsunfähige Person hat diese nur zurückzu-</i>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>erstreckt. Aus dem Vertragsrecht besteht immerhin die Möglichkeit eines positiven oder negativen Vertragsinteresses, welches höher sein kann, als die Erfüllung des Vertrages. Gemeint ist doch in Art. 19b, dass der Urteilsunfähige das Erhaltene, zurückzugeben hat. Abs. 2 ist zu streichen, denn aufgrund der vorgesehenen Formulierung könnte jede urteilsunfähige Person haftbar gemacht werden, deren Urteilsunfähigkeit nicht von Anfang an offenbar war.</p>	<p><i>geben, soweit sie im Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat."</i></p>
23bis	<p>Anstelle eines 23bis, hätte 26 belassen werden können. Die Wendung, zu einem "anderen Sonderzweck", tönt unbeholfen.</p>	
25	<p>Die ursprüngliche Formulierung spricht von "bevormundeten Personen", die ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde haben. Neu ist aber die Rede nur noch von "bevormundeten Kindern". Es sollte eine analoge Regelung getroffen werden: Personen, die unter Vormundschaft stehen, und bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz des Gerichts. Nur am Rande vermerkt wird, dass der neue Gesetzgeber das Wort "bevormundet" eigentlich streichen wollte, aber im Kindesrecht wieder von "bevormundeten Kindern" spricht. Wenn schon das Wort "Vormundschaft" gestrichen werden soll, müsste hier formuliert werden (siehe rechts):</p>	<p><i>"Kinder, die unter umfassender Beistandschaft stehen, haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde."</i></p>
260	<p>Die Anerkennung eines Kindes ist ein höchstpersönliches Recht –dies sollte auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich sein. Besser wäre bei der Formulierung das Wort "Zustimmung" durch "<i>Mitwirkung</i>" zu ersetzen. Der gesetzliche Vertreter hat lediglich die Aufgabe, den minderjährigen Anerkennenden oder die Person unter umfassender Beistandschaft vor Uebervorteilung zu schützen.</p>	
275/1	<p>Wir empfehlen den Zusatz: "...am Wohnsitz des Kindes zuständig und sofern sie Kindeschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort..." beizubehalten wie bisher.</p>	
296/2	<p>In Art. 14 BV ist das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet. Dieses Recht ist ein Grundrecht und gilt für alle. Das Recht auf Familie schliesst die elterliche Sorge mit ein. Nur kann bei Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft eine zusätzliche</p>	<p><i>"Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft steht die elterliche Sorge nur unter Mitwirkung des Gerichts zu."</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Beistandschaft für das Kind errichtet werden. Die elterliche Sorge sollte aber im Grundsatz unangetastet bleiben – den Bedürfnissen des Kindes entsprechend, kann die Beistandschaft für das Kind ausgestaltet werden.</p> <p>Dies käme einer individuellen Ausgestaltung des elterlichen Sorgerechtes entgegen. Nicht jede minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person ist zum vorneherein nicht geeignet, elterliche Sorge wahrzunehmen. Die individuelle Ausgestaltung einer Beistandschaft für das Kind kann eine mangelnde Eignung kompensieren.</p>	
298/2	<p>Der Namen "Vormund / Vormündin" tauchen erstmals wieder auf.</p> <p>298/2 sollte generell anders formuliert werden. Bei einer minderjährigen aber urteilsfähigen Mutter, sollte die elterliche Sorge ohne ihre Einwilligung nicht auf den Vater übertragen werden können.</p> <p>Diese Problematik kann umgangen werden mit einer "kann-Regelung" und der Befugnis des Gerichts, lediglich eine Beistandschaft für das Kind anzuordnen.</p>	<p><i>"Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, kann das Gericht die elterliche Sorge dem Vater übertragen, einen Vormund oder eine Vormündin bestellen oder in einfacheren Fällen eine Erziehungsbeistandschaft errichten."</i></p>
298 und 298a/1bis	<p>Aus redaktioneller Sicht sollte die Schaffung eines "Abs. 1bis" vermieden werden.</p> <p>Abs. 1bis kann problemlos in Abs. 1 integriert werden.</p>	
298a	<p>Abs. 1bis ist problematisch bei unverheirateten Eltern, wenn der überlebende Elternteil keine persönliche Beziehung zum Kind hat. Im Zeitpunkt der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge an unverheiratete Eltern können die Voraussetzungen evtl. noch erfüllt gewesen sein. Aber im Laufe der Zeit, kann sich diese Partnerschaft entfremden. Ein Elternteil kann auch ausziehen oder sich nicht mehr um das Kind kümmern, ohne dass das Gericht etwas davon erfährt. Deshalb drängt sich eine Neuprüfung unter dem Aspekt des Kindeswohls auf.</p>	<p><i>"Nach dem Tod eines Elternteils prüft das Gericht die Zuteilung der elterlichen Sorge an den überlebenden Elternteil."</i></p>
304	<p>Diese Aufzählung sollte ergänzt werden durch den Zusatz (siehe rechts):</p>	<p><i>"keine grösseren Verpflichtungen eingehen können."</i></p>
306	<p>soll analog zur Beistandschaft geregelt werden.</p>	
306/3	<p>geht zu weit: Der Automatismus stört die Rechtssicherheit. Die Geschäfte sollen bloss anfechtbar sein.</p>	
314a	<p>Diese Bestimmung sollte nicht vollständig</p>	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	aufgehoben werden. Immerhin wird im bestehenden Abs. 2 einem Kind, das das 16 Altersjahr vollendet hat, e contrario die Prozessfähigkeit zugesprochen und es kann selbständig eine richterliche Beurteilung verlangen.	
315	Die bestehende Regelung Art. 315 Abs. 2 ZGB enthält noch Zuständigkeitsvorschriften, die aufgenommen werden sollen.	
315	<p>Eine "ärztliche Zuständigkeit", die behördliche Anordnungen erlassen kann, sollte es auch hier nicht geben.</p> <p>Neu ist die Regelung: "Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber ein Rechtsmittel ergreifen." Dies ist zu weit gefasst. Im ursprünglichen Text Art. 314a Abs. 2 ZGB wird eine Altersgrenze von 16 Jahren festgesetzt. Es lässt sich darüber diskutieren, ob bei einer fürsorgerischen Unterbringung diese Grenze aufgehoben und auf die Urteilsfähigkeit abgestellt, oder ob dem Kind generell ein Beistand im Sinne eines Prozessbeistandes gegeben werden soll.</p> <p>Der SAV empfiehlt die Variante eines Prozessbeistandes analog der Regelung des Kindes im Scheidungsprozess der Eltern gemäss Art. 146 und 147 ZGB.</p>	<p><i>"Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes die Vertretung des Kindes durch einen Beistand an. Der Beistand kann Rechtsmittel gegen die Massnahme einlegen und die Ueberprüfung oder Aufhebung der Massnahme verlangen. Dem Kind dürfen keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden."</i></p>
327c	Unklar ist, weshalb Kindesschutzmassnahmen ausgeschlossen sind.	
333	Die Terminologie "Familienhaupt" ist veraltet.	<i>"der für den Familienhaushalt Verantwortliche".</i>
468	<i>Es wäre besser, die Formulierung des 18. Altersjahr wegzulassen. Sie müsste dann bei einer Aenderung der Volljährigkeit nicht angepasst werden.</i>	<i>"Wer volljährig und urteilsfähig ist, kann als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen."</i>
492a	Die Regelung ist widersprüchlich. In Abs. 1 ist von "dauernder Urteilsunfähigkeit" die Rede, die dann in Abs. 2 wegfallen kann. Das Wort "dauernd" in Abs. 1 kann gestrichen werden.	
14 Schl.	Es lässt sich über die Frist von drei Jahren diskutieren. Für Kinderbelange scheint dem SAV eine dreijährige Frist zu hoch, und sie sollte durch eine einjährige ersetzt werden.	
14a Schl.	Art. 14a Abs. 2 sollte beibehalten werden. Allenfalls gibt es eine Aenderung des Verfahrens und ein neues Formular mit einer Rechtsmittelbelehrung. Dieses sollte all jenen Personen, die von einer fürsorgerischen Unterbringung betroffen sind, neu ausgehändigt werden.	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (VKE)	
	Vorbemerkung Die Bestimmungen sind teilweise im materiellen Recht verstreut. Die Zuständigkeiten sind unklar: Einmal ist für die Unterbringung der Arzt, einmal das Gericht zuständig (zur Terminologie siehe Legende auf S. 1 dieses Anhangs), dann aber ist das Gericht wiederum Rechtsmittelinstanz. Dieses Gericht führt einerseits die Abklärung und hat andererseits richterliche Funktionen. Und das in einem Bereich, das der hoheitlichen Unterwerfung im Strafverfahren sehr ähnlich ist.	
6/2	Es sollte immer das Gericht am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig sein. Abs. 2 kann gestrichen werden. Die "Heimatbehörde" soll nur zuständig werden, bei Personen, die keinen Wohnsitz haben, was praktisch sehr selten vorkommt (analog dem ZUG)	² (streichen)
8	Der SAV ist gegen die Übertragung der Zuständigkeit auf das Gericht am Ort des Instituts. Die ursprünglichen Akten befinden sich bei der Wohnsitzbehörde. Die Gefahr, dass sich ein Gericht am Sitz der Anstalt zugunsten der Anstalt oder der Ärzteverfügung entscheidet, ist gross (Heimatschutz). Zudem werden diese Sitzbehörden faktisch zu Sondergerichten.	(streichen)
9/3	Die Norm ist klarer zu fassen: Bis zur formellen Übernahme durch das neue Gericht bleibt die bisherige alleine zuständig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass beide Gerichte, unabhängig voneinander, sogar gegenteilige Entscheide treffen.	³ Bis zur Übertragung der Massnahme bleibt das bisherige Gericht zuständig, die notwendigen Anordnungen zu treffen.
10/2	Auch hier ist mehr Klarheit zu schaffen. Bis zu einer formellen Übertragung soll die Erstbehörde zuständig bleiben.	²zu treffen, so kann es nach Rücksprache mit dem zuständigen Gericht nach Abs. 1 das Verfahren übernehmen. Art. 9 Abs. 2 gilt sinngemäss.
12	Der SAV ist gegen die Zuschreibung von Kompetenzen an ein einzelnes Mitglied des Gerichts, da es um teilweise sehr wesentliche (auch juristische) Fragen geht. Eine Übertragung an ein nicht-juristisches Mitglied des Gericht ist unter Umständen problematisch.	(streichen)
13	In relazione alla ricusa abbiamo pensato di riportare di seguito il commento della commissione CPC dell'Ordine degli avvocati TI che ha	

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>esaminato il progetto di CPC Federale (Masoni siede nella commissione).</p> <p>43: Incomprensibilmente questo articolo non distingue i motivi di esclusione da quelli di ricasazione. Quando ricorrono dei motivi di esclusione, i magistrati ed i funzionari giudiziari (compresi anche i periti ?) sono esclusi dalla loro funzione, ipso facto. L'astensione deve avvenire spontaneamente da parte del Magistrato, altrimenti può esservi ricasazione. Cosa succede in caso di grave inimicizia o di altre gravi ragioni non contemplate dal CPC (Bundezivilprozessordnung)? La commissione ritiene opportuno riprendere la formulazione attualmente in vigore agli art. 26 e 27 CPCTI (ZPO-TI) con una chiara suddivisione tra i motivi di esclusione ed i motivi di ricasazione. Inoltre ed in ogni caso andranno specificati quali sono i motivi gravi ed i motivi di grave inimicizia. Sembra inoltre che la formulazione dei casi sia esaustiva, ancorché contempli solo i casi oggettivi ma non quelli soggettivi.</p> <p>44/3: Se il Tribunale è composto da una sola persona (per esempio il Pretore) chi decide? Bisognerebbe specificare che in un caso simile è l'istanza superiore a prendere questa decisione.</p> <p>45/2: L'applicazione di questa norma presuppone una formazione particolare del Giudice. La nostra Commissione ritiene che questa norma vada presa con le pinze.</p>	
15	Die Formulierung gibt dem Gericht zu viel Macht.	<p><i>Le autorità di protezione degli adulti e dei minori hanno la facoltà di chiedere, in presenza di interessi degni di protezione, ad autorità amministrative e giudiziarie gli atti e eventuali informazioni scritte necessari per poter decidere sulla fattispecie. Gli atti e le informazioni scritte devono essere fornite dalle autorità amministrative e giudiziarie a meno che vi siano interessi degni di protezione o esigenze di inchiesta che vi si oppongano.</i></p>
16/2	Der Einschub ..."sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.." ist mit dem	<p>² <i>Sie können die Akten des laufenden Verfahrens einsehen,</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der Akteneinsicht unvereinbar und muss gestrichen werden. Es muss ein vollumfassendes Akteneinsicht jederzeit möglich sein. Abs. 3: erübrigt sich. Es darf keine "Geheimakten" geben, zu denen nicht Stellung genommen werden kann. Eine mündliche oder schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes kann eine unmittelbare Einsicht nicht ersetzen, denn die Kenntnisgabe durch das Gericht enthält bereits eine Selektion und eine Wertung des ursprünglichen Inhaltes.</p>	<p>³ (streichen)</p>
19	<p>Zu beachten ist aber 376, wonach die hilfsbedürftige Person Anspruch auf rechtzeitige Durchführung der notwendigen Massnahme hat. In jedem Fall hat die betroffene Person, die Einwilligung zu einer Sistierung zu geben.</p>	<p>¹ <i>Das Gericht kann aus wichtigen Gründen, sofern die von der beabsichtigten Massnahme betroffene Person zustimmt, ein Verfahren sistieren.</i></p>
20/2	<p>Ein Antrag soll nur diejenige Person stellen können, gegen die sich eine geplante Massnahme richtet.</p>	<p>² <i>Auf Antrag der von der beabsichtigten Massnahme betroffenen Person ordnet das Gericht die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung an.</i></p>
21	<p>Sollte erweitert werden: Zustellungen, Fristen und Säumnisfolgen. Der Textvorschlag rechts setzt voraus, dass die Bundes-ZPO kommt.</p>	<p><i>Die Artikel 128-136 und 142-143 der Schweizerischen Zivilprozessordnung über Zustellungen, Fristen und Säumnisfolgen sind sinngemäss anwendbar.</i></p>
22	<p>Der Kreis der Personen, denen eine Meldepflicht obliegt ist zuwenig klar. Insbesondere bei Personen, deren Stellung nicht eindeutig amtlich ist. z.B. bei Lehrer/innen. Vorbehalten bleiben muss dabei das Berufsgeheimnis insbesondere von Ärzten und Anwälten.</p>	<p>¹ <i>Wer in seiner amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von einer zu melden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</i></p>
23/2	<p>Die Verfahrenseröffnung ist der betroffenen Person immer anzuzeigen. Keine Geheimverfahren; keine "polizeilichen" Ermittlungsverfahren.</p>	<p><i>Wird ein Verfahren hängig, ist dies der betroffenen Person sofort mitzuteilen.</i></p>
25/2	<p>Entscheidwesentliche Beweise sind immer durch die ganze Kollegialbehörde zu erheben (Unmittelbarkeitsprinzip). Mit noch nicht entscheidwesentlichen Vorabklärungen (24) soll eine Einzelperson beauftragt werden können.</p>	<p>² <i>Die Ermittlung des Sachverhaltes und die Erhebung der notwendigen Beweise hat durch die Kollegialbehörde zu erfolgen.</i> ³ (Bish. Abs. 2)</p>
26	<p>Vorsorgliche Anordnungen soll nur der Präsident oder die Präsidentin, welche/r Jurist oder Juristin sein muss, anordnen können. Die "besondere Dringlichkeit" in Abs. 3 ist konkreter zu formulieren (siehe Vorschlag). Die Verfügung ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>² <i>In dringenden Fällen ist der Präsident oder die Präsidentin zum Erlass von vorsorglichen Anordnungen ermächtigt.</i> ³ <i>"Drohen nicht wiedergutzumachende Nachteile, können die vorsorglichen Anordnungen auch ohne Gewährung des ..."</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
		⁴ <i>Der Entscheid über vorsorgliche Anordnungen ist schriftlich zu begründen.</i>
27/2	Ziffern 1 und 2: Die Rolle der Dritten ist immer im Voraus zu klären. Sie geben Auskunft entweder als Zeugen oder als Sachverständige. Ziffer 3: Zwangsweise ärztliche Untersuchungen und Durchsuchungen gehen zu weit. Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung kann allenfalls die eigentliche Massnahme darstellen (siehe 417) aber nicht quasi vorsorglich angeordnet werden.	² ... 3. (streichen)
28	Der SAV ist gegen eine zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person. Wäre sie Angeschuldigte im Strafverfahren, kämen ihr mehr Rechte zu..... Allenfalls könnte vorgesehen werden, dass die Verweigerung ihrer Mitwirkung zu ihren Ungunsten gewürdigt werden kann. Gegenüber Dritten rechtfertigt sich lediglich die Ordnungsbusse.	
29	Warum werden die Verteidiger zusätzlich zu den Rechtsanwälten erwähnt? Es sollten die Begriffe des BFGA verwendet werden.	
29/2	Im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen sollen in Fällen zeitlicher Dringlichkeit, Ärzte und Ärztinnen direkt vom Gericht entbunden werden können.	² <i>... entbunden hat. Ist im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens die Anordnung einer Massnahme zeitlich dringlich erforderlich, kann der Arzt oder die Ärztin durch das Gericht vom Berufsgeheimnis entbunden werden.</i>
30	Die Ernennung soll nicht nur erfolgen, wenn das Gericht dies als opportun erachtet, sondern auch wenn die betroffene Person dies wünscht, da es immer um Eingriffe in ihre Persönlichkeit geht. Dabei ist das Anwaltsmonopol nach BFAG zu beachten.	¹ <i>... ernennt der betroffenen Person auf deren Antrag oder wenn dies erforderlich erscheint, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Beistand für das Verfahren. Die Kosten des Rechtsbeistandes werden nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung vom Kanton getragen.</i>
31/1	Vgl. Bemerkungen zu Art. 25 Abs. 2.	¹ <i>Bei der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ist die betroffene Person durch die Kollegialbehörde persönlich anzuhören.</i>
31/3	Das interdisziplinäre Gericht soll so zusammengesetzt sein, dass zumindest ein Mitglied so ausgebildet ist, dass es Kinderbefragungen selber durchführen kann. Keine Abklärungen durch Dritte und blosser Aktenentscheide durch das Gericht.	³ <i>Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht angehört, soweit</i>
33	Das Verfahren vor dem Gericht soll für die betroffene Person jedenfalls kostenlos sein.	¹ <i>Das Verfahren vor dem Gericht ist kostenlos.</i>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	<p>Wer sich gegen eine Anordnung wehrt, soll nicht wegen angeblich leichtfertigen Verhaltens mit Verfahrenskosten bestraft werden können.</p> <p>Verfahrenskosten sollen allenfalls im Beschwerdeverfahren unter Vorbehalt des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung auferlegt werden. Die Möglichkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für alle Verfahren ist nach den allgemeinen bundesgerichtlichen Richtlinien zu gewährleisten.</p>	<p>² <i>Im Verfahren vor der gerichtlichen Aufsichtsbehörde werden die Kosten unter Vorbehalt des Rechts auf die unentgeltliche Prozessführung der unterliegenden Partei auferlegt.</i></p>
34	<p>Parteientschädigungen sind nach allgemeinen Grundsätzen zuzusprechen. Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 33.</p>	
35	<p>Der Entscheidungsfindung auf dem Zirkulationsweg fehlt die Unmittelbarkeit. Es besteht die Gefahr, dass die Meinung des Referenten unbesehen übernommen wird..</p>	<p>¹ <i>(streichen)</i> <i>Das Gericht führt eine mündliche Beratung durch.</i></p>
39	<p>Der Grundsatz, dass Beschwerden die aufschiebende Wirkung zukommt, soll nicht durchbrochen werden.</p> <p>Umgekehrte Formulierung ist besser:</p>	<p><i>"Beschwerden nach Art. 430 ZGB haben aufschiebende Wirkung. Die anordnende Instanz kann in begründeten Fällen den Entzug der aufschiebenden Wirkung anordnen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist mit einer separaten Rechtsmittelbelehrung zu versehen."</i></p>
42	<p>Die Frist von 419 soll nicht durch eine ärztliche Anordnung nach 421 erstreckt werden können. Vielmehr muss ein Verfahren eröffnet und allenfalls eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 26 erwirkt werden</p> <p>Vgl. Bemerkungen zu 419</p>	<p><i>".... gestützt auf Artikel 26 eine vorsorgliche Unterbringung anordnen. Die Kollegialbehörde entscheidet ..."</i></p>
43	<p>Es ist mit dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar, psychische Störungen, welche keine Gefahr für andere darstellen, zwangsweise durch behördlichen Beschluss zu behandeln. Vgl. Bemerkungen zu 429. Die vorliegende Bestimmung wird damit hinfällig.</p>	
44	<p>Die Anhörung hat jedenfalls durch das Gericht und nicht den Beistand zu erfolgen. Auf Antrag der betroffenen Person soll anstelle des Berichtes der Einrichtung ein Bericht eines unabhängigen Arztes eingeholt werden.</p>	<p>¹ <i>..... beauftragt das Gericht ein Mitglied, die betroffene Person persönlich</i></p> <p>² <i>Auf Verlangen der betroffenen Person ist anstelle der Stellungnahme der Leitung der Einrichtung der Bericht eines unabhängigen Arztes einzuholen.</i></p> <p>³ <i>(Abs. 2 bisher).</i></p>
45	<p>Es gibt keinen Grund in einem derart einschneidenden Bereich verfahrensleitende Verfügungen nur beschränkt anfechtbar zu</p>	<p>¹ <i>Entscheide, verfahrensleitende Verfügungen, Anordnungen über vorsorgliche Massnahmen sowie</i></p>

Art.	Bemerkung	konkreter Vorschlag
	erklären. Zudem sollen auch separate Vollstreckungsentscheide (Art. 57 Abs. 2) anfechtbar sein. Hier kann eine verkürzte Beschwerdefrist vorgesehen werden.	<i>Vollstreckungsverfügungen der Kindes-</i> <i>Abs. 2 und 3 (streichen)</i>
46	Abs. 2 es soll die allgemeine Beschwerdefrist von 30 Tagen gelten. Abs. 3. In dringenden und begründeten Fällen könnte die Beschwerdefrist auf 5 Tage verkürzt werden.	² <i>Die Beschwerdefrist beträgt bei Entscheiden 30 Tage.....</i> ³ <i>Bei verfahrensleitenden Verfügungen, vorsorglichen Anordnungen und Vollstreckungsverfügungen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 5 Tage herabgesetzt werden.</i>
49	Der Entscheid ist beizulegen sofern er verfügbare ist. Dritten (Angehörigen) wurde er u.U. ja gar nicht eröffnet (siehe 48 Ziff. 2 und 3).	¹ <i>.... der angefochtene Entscheid ist beizulegen, sofern er zugestellt worden ist.</i>
50/2	Analog Art. 39.	² <i>(streichen)</i>
51	Keine abgekürzten Verfahren. Es ist in jedem Fall eine Stellungnahme einzuholen nur schon zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. In offensichtlich unbegründeten und unzulässigen Beschwerden kann der Beschwerdeführer allenfalls zu einer Kostenübernahme verpflichtet werden, was ihm vorgängig mitzuteilen wäre.	² <i>(streichen)</i>
54	Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde ist in jedem Fall eine Parteientschädigung auszurichten.	<i>"Parteientschädigungen können nach Ermessen der gerichtlichen Aufsichtsbehörde auch dann zugesprochen werden, wenn die Beschwerde abgewiesen wird."</i>
55/2	Begriff "rechtliche" Beurteilung ist zu streichen. Die Vorinstanz hat in Berücksichtigung der gesamten Beurteilung neu zu entscheiden.	² <i>"Das Gericht hat die Beurteilung, mit der..."</i>
57	Das Gericht sollte Vollstreckungen nie selber vornehmen, sondern dies analog den richterlichen Behörden die Polizei oder einen geeigneten Dritten insbesondere einen Sozialdienst damit beauftragen.	¹ <i>.... oder auf Gesuch hin vollstreckbar erklärt.</i>
59/2	Auch Massnahmen gestützt auf 397b/2 sollten dahin fallen, wenn sie nicht durch das Gericht bestätigt werden.	² <i>(streichen)</i>